



Reglement Arbeitseinsätze – Springen Hasli

Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Frondienstterminen

Gemäss Art. 8 (Aktivmitglieder), und Art. 12 (Juniorenmitglieder), sind alle zur Arbeit verpflichtet. Für das nur jedes zweite Jahr stattfindende Springen im Hasli werden alle Mitglieder verpflichtet, die oben aufgeführt sind (Art. 8 und 12), einen Arbeitseinsatz von **zwei halben Tagen** zu leisten.

Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit einen geeigneten Ersatz zu stellen. Nach Absprache mit dem Personalverantwortlichen des RVM kann der Arbeitseinsatz ausnahmsweise an einem anderen vom RVM organisierten Anlass geleistet werden.

Die betroffenen Mitglieder sind gebeten, sich selber bei der Person zu melden, welche die Arbeitseinsätze koordiniert. Sollte dies nicht geschehen, werden sie automatisch durch den Personalverantwortlichen des RVM eingeteilt.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Frondienst oder wenn das Mitglied keine geeignete Vertretung organisiert oder nicht gewillt ist, die Arbeit an einem anderen, vom RVM organisierten Anlass vor- oder nachzuholen, wird der Verein die nicht geleistete Arbeit mit Fr. 30.00 pro Stunde (max. Fr. 240.00 für 8 Stunden) in Rechnung stellen. Dies ermöglicht es dem Verein, bei Bedarf Fremdhilfe anzustellen.

Bei Nichtbezahlung der Frondienstabgeltung werden automatisch die Sanktionsmöglichkeiten gemäss Art. 18 der Statuten des RVM eingeleitet, welche einen Vereinsausschluss zur Folge haben können.

Müllheim, 26. Februar 2000 / um

Revidiert, Müllheim, Ende Februar 2006 / ke

Reitverein Müllheim und Umgebung

Der Vorstand